

— גמרא מלמד שכולם נתנו למשה מסיני. Anstatt dessen in Midrasch Kohelet (1. 9.):
ללמדך שמקרא ומשנה הלכות תוספות ואגדות ומה שתלמוד ותיק עתיד להורות כבר היה נתן
שלא הניח מקרא משנה גמרא הלכות ואגדות: Die Nachricht von R. Jochanan b. Sakkai:
daß er sogar die später erst ausgebildete *Orcha* gepflegt, (Sukkah 28. a.)
erweist sich eben durch diese Emphase als sagenhaft, und würde gar keinen
Beweis abgeben, wenn nicht anderweitig bekannt wäre, daß der halachische
Midrasch durch Hillel eingeführt, und die Form des Talmud in oben bezeichnetem
Sinne bereits im zweiten Tanaïten-Geschlechte eine stehende Rubrik geworden
war. Die Angabe im Texte, daß zu R. Jochanan's Zeit diese Lehrformen
bekannt waren, dürfte daher nach dieser Untersuchung als fest begründet anzu-
nehmen sein. — Indessen wenn auch die Authenticität jener Notiz durch ihren
sagenhaften Charakter erschüttert ist, so leidet der Hauptbericht über R. Jochanan
keineswegs dadurch, indem derselbe durch eine viel nüchterner gehaltene Parallel-
stelle j. Nedarim VI. 7.) bestätigt wird: והקטן — וזה הלל הזקן — וזה הלל הזקן
שבהם ר' יוחנן בן זכאי פעם אחת חלה (הלל) ונכנסו כולן לבקרו עמד לו ריב"ז בחצר — א"ל היכן
הוא קטן שבכם שהוא אב לחכמה ואב לדורות — כיון שנכנס אמר להן להנחיל אהבו יש
אמלא. Interessant ist diese Vergleichung noch dadurch, daß Talmud
Babli den Schluß dieser Nachricht, die ihm vorgelegen haben muß, mißverstanden
zu haben scheint; denn während hier Hillel den Vers *לרנחיל* als Segen auf seine
sämtlichen Jünger anwendet, erscheint er dort auf R. Jochanan's reiche Kennt-
nisse angewendet: לקיים מה שנאמר להנחיל וכו'. — Schließlich sei noch bemerkt, daß
die nachapostolischen Kirchenschriften, namentlich die Briefe an Timotheus und
Titus die Halacha und Agada kennen, jene nennen sie *μάκαι νομικαί* (Titus 5.)
oder *λογομαχία* (2. Timoth. 6. 4.), diese *ιουδαιοὶ μῦθοι* auch *γενεαλογίαι*
(1. Timoth. 1. 4.). Diese Genealogien sind allem Anscheine nach nichts anderes,
als die *יהוסף* oder *יהוסף*, welche sich an die Geschlechtsstafeln der Chronik
angelehnt haben. — Zum Schlusse sei hier noch die oft citirte, aber noch nicht
genügend erklärte Stelle in Epiphanius von den viererlei Mischna erwähnt
(Haereses I. 2, 9. oder p. 224): *Αἱ γὰρ παραδόσεις τῶν Προσβυτέρων δευ-
τερώσεις παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις λέγονται. Εἰσὶ δὲ αὗται τέσσαρες. μία μὲν
ἢ εἰς ὄνομα Μωϋσέως φερομένη. Δευτέρα δὲ ἡ τοῦ καλουμένου Παββιακίβα.
τρίτη Ἀδδα ἢ τοῦ Ἰούδα. τετάρτη τῶν υἱῶν Ἀσαμωναίου.* Die ersten drei
Nummern sind verständlich, nämlich *משנה תורה*, ferner *עקיבא* (Note 8)
und *יהודה* oder die Hauptmischna. Was soll aber die Mischna der Söhne
Ἀσαμωναίου oder der Hasmonäer bedeuten? Es ist jedenfalls eine Corruptel.
Ich möchte darunter die Mischna des R. Chija und R. Ujjaja verstehen,
oder die große Boraïta-Sammlung und dafür emendiren: *δευτέρωσις τοῦ Υἱα
(καὶ) Οὐσαῖα* oder *Ἀσαῖα*, woraus *τῶν υἱῶν Ἀσαμωναίου* geworden ist.

3.

Das Sikaricon-Gesetz.

Das Sikaricongesetz (סיקריקון, auch schlechtweg סיקריקון), dessen Ursprung
einer ältern Mischna beigelegt wird und einen Einblick in den Zustand Judäa's
nach der Zerstörung gewährt, ist meines Wissens noch nicht als historisches
Material behandelt worden, verdient aber um so größere Aufmerksamkeit, als
die Stellen (Gittin 55 b. j. V. 6. Tosifta c. 3.) einer gegenseitigen Berichtigung

bedürfen. Das Gesetz lautet: Der Kauf eines von einem Sicarius einem Juden gewaltsam entriffenen Feldes hat keine Gültigkeit, selbst für den Fall, daß der Ureigenthümer den Kauf durch irgend einen Akt gut heißt: (לקח מסקריקין ולקח מבטל הבית מקחו בטל). Jeruschalmi giebt als Motiv zu diesem Gesetze an, weil die Römer sich gewaltthätig in den Besitz jüdischer Aecker gesetzt haben: בראשונה גזרו שמר על יהודה — והיו הולכין ומשעבדין בהן ונוטלין שדותיהן ומוכרין אותן לאחרים. Ueber die Anwendbarkeit dieses Gesetzes werden drei Zeiträume unterschieden, vor, während und nach dem (vespasianischen) Kriege, wobei jedoch Babli und Jeruschalmi im Widerspruch mit einander zu sein scheinen. Nach ersterem habe dieses Gesetz vor und während des Krieges deswegen keine Anwendung gefunden, weil die Römer über das Leben der Juden schalten durften; daher sei vorauszusetzen, daß jeder Beraubte sein Eigenthum ohne Vorbehalt preisgegeben habe, und der Besitz sowie der Kauf solcher Güter sei demnach, juridisch betrachtet, ein vollgültiger. Nach dem Kriege hingegen sei auf den Todschlag eines Juden schwere Strafe verhängt worden, das Ueberlassen der entriffenen Güter von Seiten der Beraubten sei demzufolge mit Vorbehalt des Recurses bei den höhern Behörden geschehen und begründe deswegen seinen Rechtstitel: — ג' גזירות גזרו קמ"תא ומציעתא כיון דקטלי אנב אונסיה גמר ומקנה בתרייתא אמר האידנא לשקול למחר תבענה ליה ברנא. Nach Jeruschalmi und Tostita hingegen sei der Unterschied dieser drei Zeiten lediglich in Bezug auf Judäa gemacht worden. Vor und während des Krieges habe man das Sicaricongesetz deswegen für Judäa außer Kraft gesetzt, damit das jüdische Land nicht in den Händen der Römer verbleiben sollte, wenn einem jüdischen Käufer der Kauf von dem Sicaricon verkümmert worden wäre: והיו בעלי בחין באין ושורפין היתה הארץ חלושה ביד סקריקון נמנעו מליקח התקינו שלא יהא סקריקון ביהודה במה דברים אמורים (תוס') בהרוגין שנהרגו לפני המלחמה ובשעת מלחמה. Nach dem Kriege aber sei dieses Gesetz von der Ungültigkeit des Kaufs auch auf Judäa anwendbar: אבל הרוגין שנהרגו מן המלחמה ואילך יש בו משום סקריקון (in Jerusch. ist hier ein Kopistenfehler). Für diese Auffassung sprechen aber die Momente, daß die Mishna die Einleitung zu diesem Gesetze mit den Worten beginnt: לא היה סקריקון ביהודה בהרוגין מלחמה וכו'; ferner daß für Galiläa kein Unterschied gemacht wird: גליל לעולם יש בו משום סקריקון. Uebrigens waren nicht bloß Felder, sondern auch Sklaven und Immobilien der römischen Räuberei ausgesetzt. Dafür sprechen die Bestimmungen: לא יצא לחרות (את עבדו) לא יצא לחרות (אין שלקחו סקריקון) (את עבדו) לא יצא לחרות. Daß von den Sicarii abzuleiten sei, welche in den letzten unruhigen Zeiten vor dem Tempeluntergang gehaust haben, unterliegt keinem Zweifel; die Benennung scheint aber von den jüdischen Banditen auf die römischen Räuber übertragen worden zu sein. Es ist möglich, daß dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem Gewaltstreich steht, welchen Vespasian nach dem Sieg ausführen ließ, indem er dem Procurator Bassus den Auftrag ertheilte, alle Ländereien der Juden zu verkaufen: *πάσαν τήν γῆν ἀποδόσθαι τῶν Ἰουδαίων* (Josephus de bello judaico VII. 6.) Josephus bleibt die Ausführung schuldig, welche Bewandtniß es mit dieser Güterconfiscation hatte, über welche Landestheile sie sich erstreckte und an wen die Ländereien verkauft wurden. [Vergl. Derenbourg Essai 2c. p. 475, welcher das Sicaricongesetz mit dem hadrianischen Krieg in Verbindung bringt, und dagegen Graek in seiner posthumen und nicht ganz vollendeten Abhandlung beim Jahresbericht des jüd. theol. Seminars 1892. Vergl. auch Rosenthal in der Monatsschrift von Brann und Kaufmann 1892 p. 1. ff.]